

## Lösungsvorschläge für Beispielfälle

### Beispielfall 1:

Das Kind wohnt mit seiner Mutter in Heidelberg. Die Mutter ist Französin. Der Vater ist Italiener und lebt in Brüssel. Die Eltern sind nicht verheiratet.

Es wird eine Beistandschaft mit dem Ziel eingerichtet, das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Vater und Kind zu etablieren.

Wie gehen Sie vor?

- Welches Recht ist auf die Statusfrage anwendbar?  
Art. 19 EGBGB: deutsches oder italienisches (Günstigkeitsprinzip)  
  
Bei Anwendung deutschen Rechts: Der KV kann die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 2 BGB anerkennen oder die Vaterschaft wird nach Maßgabe des deutschen Rechts gerichtlich festgestellt.
- Wo kann der KV die Vaterschaft freiwillig anerkennen?
  1. Wenn er nach Dt. kommt, wie üblich vor JA, Notar oder Standesamt
  2. Wenn er in Belgien bleibt: vor einem belgischen Notar aber nach belgischem Beurkundungsrecht oder vor dem belgischen Standesamt (Etat civil) nach der Ortsform.
  3. Die Zustimmungsbedürftigkeit nach § 1595 BGB ist eine materiell-rechtliche Voraussetzung, die dt. Recht unterliegt. Sie kann von der KM in Deutschland wie üblich erklärt werden. U.U. kann sie aber auch vor einer ausländischen Urkundsperson erklärt werden.
- Erkennt der KV die Vaterschaft nicht an, wäre das AG Heidelberg, FamFG gem. §§ 100, 170 FamFG für die Durchführung des Vaterschaftsfeststellungsverfahrens zuständig.

**Beispielsfall 2:**

Die Kindesmutter ist mit ihrem Kind vor einiger Zeit von Tschechien nach Deutschland gezogen. Sie lebt vom Kindesvater getrennt. Dieser lebt und arbeitet inzwischen in den Niederlanden und zahlt keinen Unterhalt.

Es besteht noch kein Unterhaltstitel. Die Adresse des KV in den Niederlanden ist bekannt. Auf Aufforderungsschreiben hat er nun Einkommensunterlagen vorgelegt.

Wie gehen Sie vor?

Fallvariante:

Der Kindesvater weigert sich mitzuteilen, was er derzeit verdient.

Wie gehen Sie vor?

- Berechnung des Unterhaltsanspruchs nach deutschem Recht unter Berücksichtigung der Kaufkraftparität (KPP); z.B. Werte für 2018 nach Eurostat:

Niederlande: 112,1; Deutschland: 104,3 =  $104,3/112,1 = 0,9304$

- Verschiedene Berechnungsmöglichkeiten: der BGH berücksichtigt die KPP beim relevanten Nettoeinkommen (multipliziert mit dem ermittelten Faktor, hier 0,9304), OLG Karlsruhe beim Selbstbehalt
- Außergerichtlich Titulierung: bei jedem Jugendamt, beim Notar oder bei der deutschen Botschaft in Den Haag/ dem deutschen Generalkonsulat in Amsterdam möglich
- Gerichtliche Titulierung: Wahlrecht, ob in Deutschland oder den Niederlanden
- Bei Titulierung in Deutschland: zentrales Amtsgericht nach § 28 AUG bei isolierten Unterhaltsfestsetzungsverfahren
- Zustellung beachten, ggf. Gericht draufhinweisen, dass Zustellung des Antrags und, wenn KV sich im Verfahren nicht äußert, auch der Titel selbst nach der Zustellungsverordnung erfolgt. Wenn der KV die deutsche Sprache nicht versteht, sind Übersetzungen erforderlich

### **Beispielsfall 3:**

Die KM ist vor ein paar Wochen mit ihrem Kind von Polen nach Deutschland gezogen. Sie lebt vom Kindesvater getrennt. Dieser lebt und arbeitet inzwischen in England und zahlt keinen Unterhalt. Es besteht ein polnisches Urteil, das die KM im Jahr 2014 erwirkt hat. Dort sind 100 € Festbetrag monatlich tituliert. Die Adresse des KV ist zwar bekannt aber er weigert sich mitzuteilen, was er derzeit verdient. Selbst wenn der Vater Unterhalt zahlen würde, könnte die KM das Kind davon nicht großziehen.

Was empfehlen Sie ihr?

- Berechnung des Anspruchs nach Art. 3 HUP, 1601 BGB ff.  
P: Auskunftsanspruch nicht durchsetzbar: d.h. Stufenantrag macht keinen Sinn.  
Es kann nur auf Mindestunterhalt abgestellt werden.  
Wenn KV sich auf Leistungsfähigkeit berufen will, muss er dies darlegen und nachweisen.
- Ergibt sich ein Unterhaltsanspruch in Höhe des dt. Mindestunterhalts, kann eine Abänderung des polnischen Titels beantragt werden, da der Mindestunterhalt höher ist als die titulierten 100,00 €.
- Zuständigkeit?  
International: Art. 3b) EUUnthVO (gA des Kindes)  
Örtlich: § 28 AUG FamG am Sitz des für den gA des Kindes zuständigen OLG  
(Zuständigkeitskonzentration)
- Was passiert, wenn der KV während des Abänderungsverfahrens unbekanntes Aufenthaltsort nimmt?  
Keine öffentliche Zustellung beantragen!  
Aufenthalt entweder privat oder über die Zentralen Behörden ermitteln lassen.

#### **Beispielfall 4:**

Die Kindesmutter lebt in Heidelberg mit ihrem Kind. Sie haben für sie 2008 einen Unterhaltsfestsetzungsbeschluss beim AG Karlsruhe erwirkt. Der Kindesvater lebt in Frankreich und hat ohne Angabe von Gründen die Unterhaltszahlungen plötzlich eingestellt.

Wie gehen Sie vor?

- Da es sich um einen sog. Alttitlel handelt, muss er für vollstreckbar erklärt werden, bevor die Zwangsvollstreckung eingeleitet werden kann.
- Die Vollstreckbarerklärungs- und Vollstreckungsverfahren können entweder direkt bei den französischen Behörden oder via die zentralen Behörden gestellt werden: hier Abwägung.  
Die französische zentrale Behörde arbeitet sehr langsam und beantragt systematisch die Beiordnung eines Rechtsanwalts, was zu einer weiteren Verzögerung führt. In Frankreich ist das Vollstreckbarerklärungsverfahren vom Anwaltszwang befreit und kostenlos. Die Gerichtsvollzieher handeln sehr selbständig sobald, sie die vollständigen Vollstreckungsunterlagen haben. Es empfiehlt sich, direkt vorzugehen.
- Stellung des Antrages auf Vollstreckbarerklärung beim französischen Tribunal de Grande Instance.
- Beantragung von PKH für die Vollstreckung und Beiordnung eines Gerichtsvollziehers oder kostenpflichtige Beauftragung eines Gerichtsvollziehers beim örtlich zuständigen PKH-Büro.
- Nach Bewilligung von PKH, Beauftragung des beigeordneten Gerichtsvollziehers.